



4/SN-326/ME 1 von 5

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.010/38-IV/12/93/H
DVR: 0000051

Wien, am 8. Oktober 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG.Nov. 1994)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>56-GE/19-93</u>
Datum: 13. OKT. 1993
Verteilt 15. Okt. 1993

Dr. Bauer

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilage

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zu § 42a:

Diese Bestimmung enthält eine generelle Ermächtigung zur unentgeltlichen Vervielfältigung einzelner Stücke zum eigenen Gebrauch eines anderen.

Während aber die Anwendung des § 42 für Computerprogramme durch die Bestimmung des § 40 d Abs. 1 ausgeschlossen ist, sieht der Entwurf für § 42 a keine analoge Regelung vor.

Dies ermöglicht eine Auslegung, wonach die Vervielfältigung einzelner Computerprogramme zum eigenen Gebrauch eines anderen sehr wohl zulässig ist.

Inwieweit eine solche Interpretation den Intentionen des Entwurfes entspricht, kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zaruba', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres
Wien I, Herrengasse 7

76.010/34-IV/12/93/H

Wien, am 16. September 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 WIEN

zu Zl. 8.113/27-I 4/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
Stellung wie folgt:

Zu § 42 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte der Begriff "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch" durch Mitberücksichtigung des Vervielfältigungsbedarfes an Schulen der Sicherheitsexekutive erweitert werden, um die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsbehelfe zu ermöglichen.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung folgendermaßen zu ergänzen: "(2) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre ... (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch). Dies gilt auch für Ausbildungsstätten der Sicherheitsexekutive."

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres
Wien I, Herrengasse 7

76.010/34-IV/12/93/H

Wien, am 16. September 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 WIEN

zu Zl. 8.113/27-I 4/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
Stellung wie folgt:

Zu § 42 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte der Begriff "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch" durch Mitberücksichtigung des Vervielfältigungsbedarfes an Schulen der Sicherheitsexekutive erweitert werden, um die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsbehelfe zu ermöglichen.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung folgendermaßen zu ergänzen: "(2) Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre ... (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch). Dies gilt auch für Ausbildungsstätten der Sicherheitsexekutive."

Zu § 42a:

Diese Bestimmung enthält eine **generelle Ermächtigung zur unentgeltlichen Vervielfältigung einzelner Stücke zum eigenen Gebrauch eines anderen.**

Während aber die Anwendung des § 42 für Computerprogramme durch die Bestimmung des § 40 d Abs. 1 ausgeschlossen ist, sieht der Entwurf für § 42 a keine analoge Regelung vor.

Dies ermöglicht eine Auslegung, wonach die Vervielfältigung einzelner Computerprogramme zum eigenen Gebrauch eines anderen sehr wohl zulässig ist.

Inwieweit eine solche Interpretation den Intentionen des Entwurfes entspricht, kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

